

## NEUE MWST-BESTIMMUNGEN IN ITALIEN AB DEM 01.01.2010

Am 1. Januar 2010 tritt in Italien das sog. MwSt-Paket in Kraft, mit welchem folgende EU-Richtlinien umgesetzt werden:

- RL 2008/8/EG vom 12. Februar 2008 – Neuregelung des Ortes von Dienstleistungen (Territorialität);
- RL 2008/9/EG vom 12. Februar 2008 – MwSt-Erstattungsverfahren an Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten;
- RL 2008/117/EG vom 17. Dezember 2008 – Bekämpfung des Steuerbetrugs im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Umsätzen.

Neben dem MwSt-Paket gelten ab dem 1. Januar 2010 auch neue Bestimmungen zur Verrechnung von MwSt-Guthaben.

Gegenstand des vorliegenden Rundschreibens sind die Bestimmungen zur Neuregelung der Territorialität von Dienstleistungen sowie die neuen Bestimmungen zur Verrechnung von MwSt-Guthaben.

### I. Neuregelung des Ortes von Dienstleistungen (Territorialität)

Die Territorialität von Dienstleistungen richtet sich künftig bei Leistungen gegenüber einem Steuerpflichtigen (d. h. einem Unternehmer für die Zwecke der Umsatzsteuer) nach dem Empfängerort (Bestimmungslandprinzip). <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>

Bei Leistungen gegenüber Privaten richtet sich die Territorialität von Dienstleistungen auch weiterhin nach dem Sitz des Leistungserbringers.

Sofern der Dienstleister nicht im Bestimmungsland gebietsansässig ist, geht die Steuerschuldnerschaft zwingend auf den gebietsansässigen steuerpflichtigen Auftraggeber über. Die Besteuerung erfolgt dabei durch die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft mittels Eigenrechnung (Reverse-Charge-Verfahren).

---

<sup>(1)</sup> Bei Einzelunternehmern und Freiberuflern ist zu prüfen, ob die Dienstleistungen für die gewerbliche Tätigkeit oder für den privaten Bereich erworben werden. Nur im ersten Fall tritt der Auftraggeber als Steuerpflichtiger auf. Bei Körperschaften und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts ist die Unterscheidung zwischen gewerblichem und privatem bzw. institutionellem Bereich hingegen nicht zu treffen. Zur Bestimmung des Leistungsortes zählt ausschließlich die Tatsache, ob die Körperschaft als Steuerpflichtiger erfasst ist bzw. eine MwSt-Position besitzt.

<sup>(2)</sup> Auch eine Betriebsstätte gilt als Steuerpflichtiger. Dies gilt aber nur für die direkt von dieser ausgeführten Leistungen oder für die erhaltenen Leistungen, die ausschließlich die Betriebsstätte betreffen bzw. an diese ausgeführt werden. Ein ausländisches Unternehmen mit direkter Registrierung in Italien bzw. mit einem Fiskalvertreter in Italien gilt nicht als gebietsansässig.

In Abweichung zur vorstehenden Grundregel sehen die neuen Bestimmungen folgende Ausnahmen vor:

- Leistungen im Zusammenhang mit Liegenschaften (einschließlich Schätzung, Vermittlung, Bauleitung und Vergabe von Nutzungsrechten) sowie der Beherbergung in der Hotelbranche und ähnliche Leistungen gelten als in Italien erbracht, wenn die Liegenschaft in Italien gelegen ist;
- Personenbeförderung gilt im Verhältnis zu der im Inland zurückgelegten Strecke als in Italien erbracht;
- Restaurant- und Verpflegungsleistungen gelten als in Italien erbracht, wenn sie tatsächlich in Italien verabreicht werden;
- kurzfristige Vermietung (bis zu dreißig Tagen) von Beförderungsmitteln gelten als in Italien erbracht, wenn die Beförderungsmittel in Italien zur Verfügung gestellt werden und nicht außerhalb der EU benutzt werden. Diese Leistungen gelten weiters als in Italien erbracht, wenn die Beförderungsmittel in einem Drittland zur Verfügung gestellt werden und in Italien benutzt werden;
- Veranstaltungsleistungen, insbesondere kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende und ähnliche Leistungen (einschließlich Messen und Ausstellungen) gelten in Italien als erbracht, wenn sie tatsächlich in Italien abgehalten werden.

Abgesehen von diesen Ausnahmen kommt künftig bei Dienstleistungen zwischen Steuerpflichtigen die Grundregel des Bestimmungsortes zur Anwendung.

Nachfolgend gehen wir kurz auf einige Dienstleistungen ein, und zeigen die Anwendung der neuen Grundregel auf:

### Güterbeförderung

Im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage kommt es in Zukunft nicht mehr darauf an, ob es sich bei der Güterbeförderung um eine innerstaatliche, eine innergemeinschaftliche oder eine internationale Beförderung handelt. Ausschlaggebend für die Bestimmung des Ortes der Besteuerung ist der Sitz des Leistungsempfängers. Dies gilt auch für die mit der Güterbeförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen, wie Beladen, Entladen, Umschlagen, und ähnliche Leistungen.

Für inländische Transportunternehmer bedeutet dies Folgendes:

- gegenüber inländischen Unternehmen haben sie immer mit MwSt abzurechnen, auch wenn es sich um Transporte in Drittländer handelt;

- die Abrechnung gegenüber ausländischen Auftraggebern ist hingegen nicht in Italien steuerbar (außerhalb des territorialen Anwendungsbereiches der italienischen MwSt) <sup>(3)</sup>.

Italienische Steuerpflichtige, die Transportleistungen aus dem Ausland erwerben, haben künftig für diese Leistungen immer eine Eigenrechnung mit Übergang der Steuerschuldnerschaft zu stellen.

### Vermittlungsleistungen

Auch bei Vermittlungsleistungen kommt in Zukunft die Grundregel des Bestimmungsortes zur Anwendung, unabhängig davon, wo das vermittelte Geschäft stattfindet. So unterliegen Provisionen, die an einen italienischen Steuerpflichtigen (Auftraggeber) für Lieferungen im In- oder Ausland verrechnet werden immer der italienischen MwSt. Sofern der Vermittler nicht in Italien gebietsansässig ist, muss der italienische Steuerpflichtige eine Eigenrechnung stellen.

Leistungen, die von einem italienischen Steuerpflichtigen (Vermittler) an einen nicht ansässigen Steuerpflichtigen (Auftraggeber) verrechnet werden, sind außerhalb des territorialen Anwendungsbereichs der italienischen MwSt <sup>(4)</sup>.

Bei der Vermittlung von Liegenschaften kommt die Sonderregelung des Belegenheitsortes der Liegenschaft zur Anwendung (siehe Ausnahmeregelung oben).

### Arbeiten an beweglichen Gegenständen

Künftig spielt es keine Rolle mehr, wo der Gegenstand nach der Be- bzw. Verarbeitung, Warteleistung oder Reparatur bleibt bzw. wo diese Arbeiten durchgeführt wurden. Man hat nur mehr darauf abzustellen, wo der Auftraggeber oder Leistungsempfänger ansässig ist.

Bearbeitungen von Gegenständen durch einen italienischen Steuerpflichtigen für einen steuerpflichtigen Auftraggeber in einem anderen Mitgliedstaat können somit ohne MwSt abgerechnet werden, auch wenn die Arbeit in Italien verrichtet wurde.

### Katalogleistungen

Bei den Katalogleistungen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Leistungen: Beratungsleistungen, Werbeleistungen, Datenverarbeitung, Mitarbeiterfortbildung, elektronische Dienstleistungen sowie Telekommunikationsleistungen.

Gegenüber der derzeitigen Regelung ergeben sich im Verhältnis zu Steuerpflichtigen in anderen Mitgliedstaaten keine Änderungen, da diese Leistungen bereits bisher am Bestimmungsort steuerpflichtig waren. Mit der Einführung der neuen Grundregel entfällt

---

<sup>(3)</sup> Diese Leistungen sind nicht mehr wie bisher „nicht steuerpflichtig“ sondern sind außerhalb des territorialen Anwendungsbereiches der italienischen MwSt. Somit wird für diese Leistungen künftig kein Plafond mehr zuerkannt.

<sup>(4)</sup> Diese Leistungen sind nicht mehr wie bisher „nicht steuerpflichtig“ sondern sind außerhalb des territorialen Anwendungsbereiches der italienischen MwSt. Somit wird für diese Leistungen künftig kein Plafond mehr zuerkannt.

jedoch künftig die schwierige Unterscheidung zwischen Katalogleistungen und sonstigen Leistungen, da beide der gleichen Regelung unterliegen.

Frangart, Dezember 2009